



Herzlich Willkommen

AG 7

Unterstützte Entscheidungsfindung





Selbstvertretung





Rechtszuwächse

0 – 1- 3 – 5 – 7 -10 – 12 – 14 – 16 -
17 -18 – 21 – 40





AB EINTRITT DER VOLLJÄHRIGKEIT SIND WIR ALLEIN

Durch Krankheit oder Behinderung kann die Entscheidungsfähigkeit verloren gehen.





Ab der Bestellung zum Rechtlichen Betreuer liegt das Schicksal des kranken Menschen in den Händen des Rechtlichen Betreuers.





Die oberste Pflicht des Rechtlichen Betreuers ist die Unterstützung zur eigenen Rechtswahrnehmung.

Stellvertretung ist nachrangig!





Art 3 Grundgesetz vom 23.05.1949

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.





§ 1901 BGB. Umfang der Betreuung. Pflichten des Betreuers.

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern ...





Erst bei Entscheidungs- oder Handlungsunfähigkeit besteht Grund für eine „Ersatzvornahme“.

Das folgt aus Art 1 und 2 und 3 Grundgesetz sowie aus Art 12 UN-BHRK.





Artikel 12 UN Behindertenrechtskonvention – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als **Rechtssubjekt** anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.





Artikel 12 UN Behindertenrechtskonvention – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. **Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.**





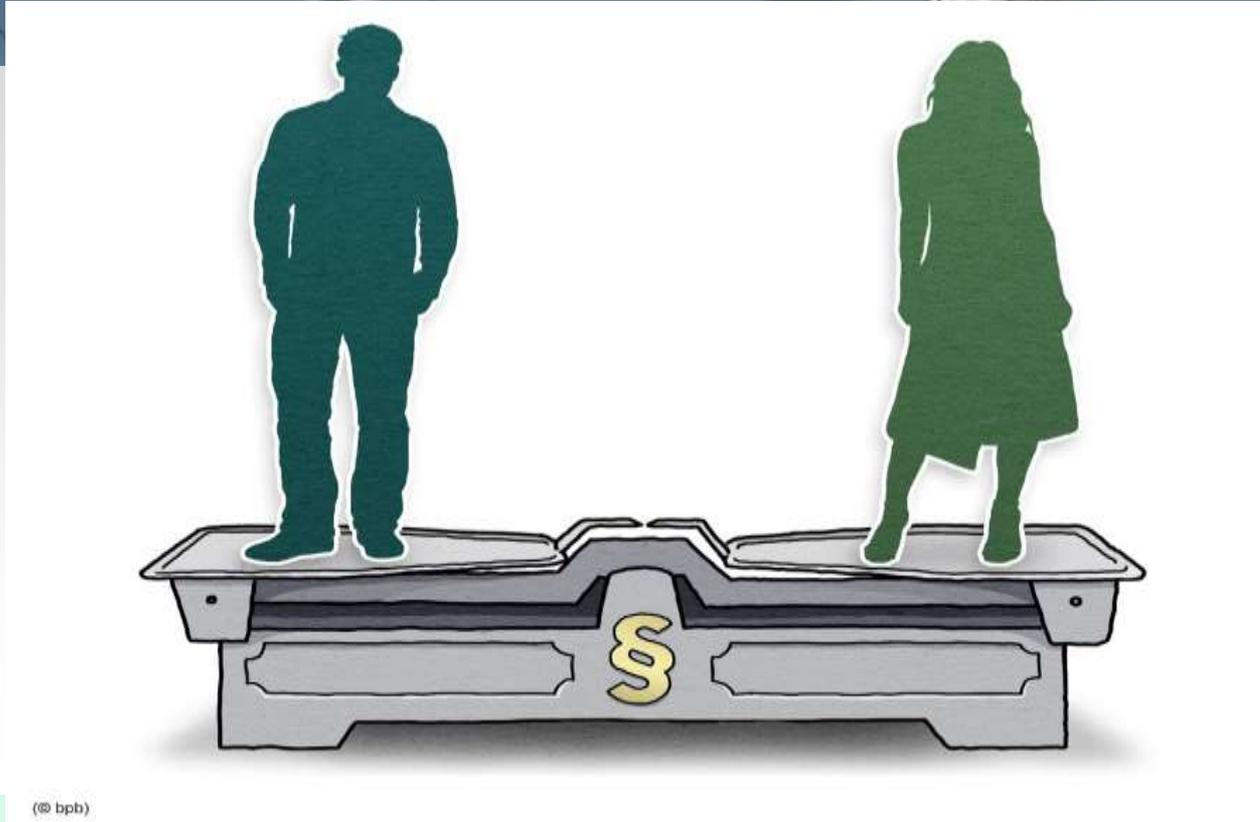
Artikel 12 UN Behindertenrechtskonvention – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten **selbst** zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.



Art. 3 GG

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

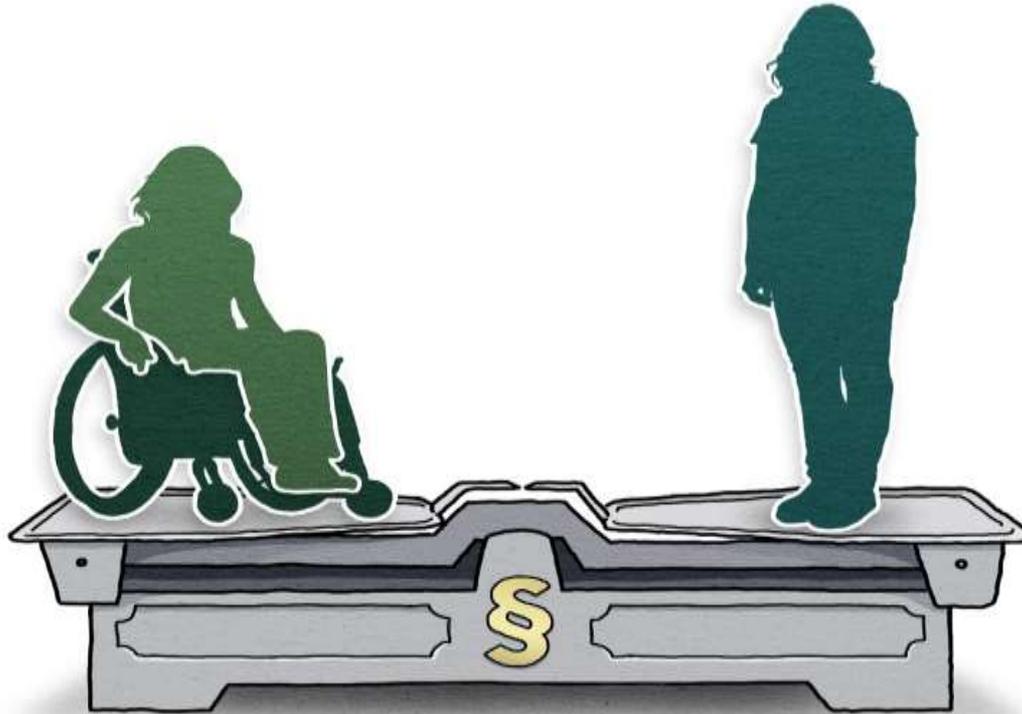


(© bpb)



Art. 3 GG

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich



(© bpb)





§ 1901 BGB. Umfang der Betreuung. Pflichten des Betreuers.

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern ...





Rechts- und Behördenangelegenheiten sind keine eigenständigen Aufgabenkreise – s. § 1902 BGB





BVerfG, B. v. 2.7.2010 (1 BvR 2579/08):

Eine Betreuung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, der im sozialen und beruflichen Umfeld stigmatisierende Wirkung hat und den Ruf schädigt ...





Entscheidungen gegen den Willen





These:

Wenn ich schon nicht essen muss, kann man mir
auch sonstige für mich nachteilige
Entscheidungen erst recht nicht verbieten.

ES GIBT EIN RECHT AUF UNVERNUNFT!





Die Freiheit des Willens ist im Kern deckungsgleich mit der Geschäftsfähigkeit





Zwar geht es grundsätzlich immer um die Wünsche eines Menschen, doch begründen grobe Störungen nur ein Zerrbild von Freiheit.





Wie ermitteln Sie den Willen Ihrer Betreuten?

Glaube, Bestattungswünsche,
Behandlung am Lebensende?

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen





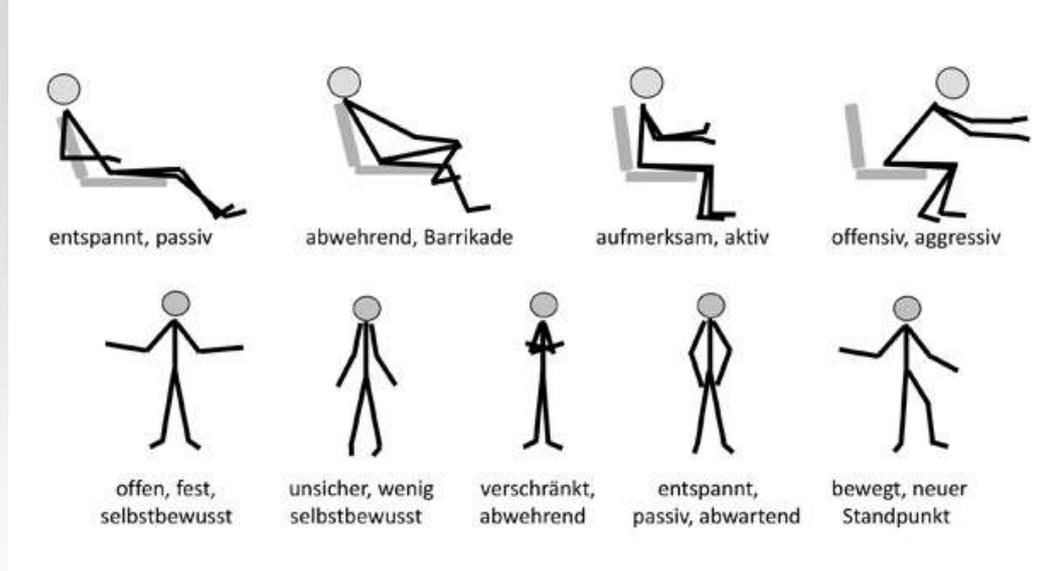
Beziehungssprache – der junge Mensch bezeichnet die Beziehung der Gegenstände zu ihm und seiner Umwelt.

Auch er erwirbt die abstrakte Sprache. Zu Beginn sind es Gesten.





Gesten sind immer noch Teil der Kommunikation.



... und wir sind Meister der Kommunikation





Wer entscheidet über die Einnahme von Medikamenten?





Behandlungsrecht, §§ 630a ff. BGB

Für Sie als Betreuer ein Reich voller Schätze ...



- 
- 1. Aufklärung, § 630e BGB**
 - 2. Zustimmung, § 630d BGB**
 - 3. Behandlung
(Anwendung oder Verschreibung)**
 - 4. AUSNAHME § 630d Abs. 1 S. 4 BGB**





Heilbehandlungen sind Ausnahmen von Verboten

Verhaltensweisen, die als Heilbehandlung üblich sind, sind in anderem Kontext – daheim, im Kaufhaus, auf der Straße und auch sonst gegen den Willen eines Menschen grundsätzlich verboten.





„Totale Institution“

Eine Totale Institution ist ein Ort, an dem bestimmt wird, wo sich jemand wann aufhält, wann er aufsteht und zu Bett geht, was und wo er isst und ob und wann es gestattet ist, die Einrichtung zu verlassen.





§ 1897 Abs.. 3 BGB

Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.





Wer entscheidet darüber, wie ein Mensch am Lebensende behandelt wird?





Patientenverfügung

1. Schriftlich:

a) § 630d Abs.. 1 S. 2 2. HS BGB

b) § 1901a Abs.. 1 BGB

2. Ansonsten ermittelt der Betreuer,
was der Betroffene gewollt hätte.



??!?





Wenn Sie die Krankheit und die angemessene Medikation kennen müssen

– wann und wie ermitteln Sie diese?





Wenn Sie die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung kennen müssen

– wann ermitteln Sie diese?





**Wenn Sie die Voraussetzungen zum Einsatz
freiheitsentziehender Maßnahmen kennen müssen**

– wann ermitteln Sie diese?





Wenn Sie die Wünsche eines Menschen zu seinem Lebensende kennen müssen

– wann ermitteln Sie diese?





Bitte schützen Sie diejenigen,
denen Sie bestellt worden sind,
weil sie hilflos sind.

Herzlichen Dank

